

dem angestrebten Ziel und Objekt einer Tätigkeit, in der das Geschöpf seine Vollendung findet (etwa: Spiritus sanctus, qui est caritas increata, est in homine caritatem creatam habente, movens animam – sicut cognitum in cognoscente et amatum in amante). Damit hängen die Zuordnungen der Ursachen, der effizienten, der finalen und auch exemplaren, zusammen, nicht weniger auch das Verständnis der personalen Prägung des ganzen Vorgangs. In *In Sent I d. 14 q. 2 a. 1 qc. 2* bereits hatte Thomas darauf aufmerksam gemacht, daß von Seiten des Rezipienten zwar die Disposition das Frühere ist und wir so erst durch die geschaffenen Gaben den Geist empfangen, weil wir durch sie ihm verähnlicht werden. Anders aber sieht es aus *ex parte agentis et finis: ... ita per prius recipimus Spiritum sanctum quam dona ejus, quia et Filius per amorem suum alia nobis donavit. Et hoc est simpliciter esse prius*. Der Verf. stellt in einem eigenen Kapitel seine Beobachtungen und Schlüsse im Bezug auf die theologischen Kontexte, in denen Thomas zur Einwohnungslehre Stellung genommen hat, dar. Die Ubiquitätsgegenwart und die Sendungen, die Zuordnung von Gnade und Liebe, die Gottheit des Hl. Geistes, die Christologie und die selige Schau waren verschiedene Anlässe; mit unterschiedenen Fragestellungen konnten die Elemente zu einer Synthese bereitgestellt werden, die selbst von der Diskussion um die *ratio formalis* der Einwohnung geprägt ist.

Mit Rückgriff auf metaphysische Prinzipien des Thomas, insbesondere auf die Analogie des Seins und auf die transzendente Kausalität, sucht der Verf. die verschiedenen Ansätze nicht aufeinander zu reduzieren – sondern – wie die prädikamentalen Ursachen – zusammenkorrespondierend als Näherungen an das Geheimnis der besonderen Gegenwart Gottes, um die es sich bei der Einwohnung handelt, zu verstehen. Eine univoke Aussage wird auch für die besondere *praesentia Dei* zurückgewiesen. Daher zeigt das Zitat im Titel nicht nur den Fragepunkt, sondern auch die Zusammenfassung der Untersuchung an. Der Verf. sucht u. a. an der Problematik der Gotteserkenntnis und Liebe bei den getauften Kindern, bei Schlafenden, also anhand der Formel *actu vel habitu* zu zeigen, daß Thomas, wenn die Gegenwart der Person nicht auf eine geschaffene Fähigkeit reduziert werden kann, selbst die intentionale und ontologische Perspektive integriert, weil er nicht nur *ex parte creaturae*, sondern auch *ex parte Dei* sich um die Aussage müht. Die Dynamik in der personalen Verbindung Gottes mit den Menschen wird, da Verengungen späterer Interpretationen aufgebrochen sind, eher ansichtig; das Verständnis der Beziehung zwischen

Gott und dem Menschen als Freundschaft (S. c. G) wird so mit den übrigen Texten verbunden.

Die sorgsam abwägenden Analysen der Thomas-texte und bedeutender Interpretationen bekunden ein hohes theologisches Problembewußtsein des Verf., der in seiner anregenden Dissertation den originären Reichtum der Theologie des Aquinaten aufnimmt, um das Heilsgeheimnis der Gegenwart Gottes spekulativ tiefer zu durchdringen und in seinen Zusammenhängen zu verstehen.

Erich Naab, Eichstätt

*Stickelbroeck, Michael, *Mysterium Venerandum. Der trinitarische Gedanke im Werk des Bernhard von Clairvaux. Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters NF 41, Verlag Aschendorff 1994, 366 S.**

In letzter Zeit sind einige Monographien zu Bernhard v. Clairvaux erschienen. Nunmehr ist auch dessen Trinitätsverständnis bearbeitet worden. Die Anregung dazu gab A. Ziegenaus von der Theol. Fakultät Augsburg, wo die Arbeit 1993 als Dissertation angenommen wurde. So sehr der Abt von Clairvaux die trinitätstheologische Diskussion des 12. Jhs. mitbestimmt hat, sind Darstellung und Würdigung seines Beitrages nicht einfach. Es liegt kein systematischer Traktat von ihm vor. Der erste Teil der Studie gilt den trinitätstheologischen Kontroversen des Abtes. Für Bernhards Auseinandersetzung mit Abaelard nimmt der Autor dessen Ep. 190 als Leitfaden; und den Disput mit Gilbert entfaltet er von der Schrift *De consideratione* her. Gegenüber Abaelard sieht Stickelbroeck den hl. Bernhard deutlicher die Personalität der trinitarischen Namen hervorheben. Für die Zuordnung zu Gilbert verweist der Autor auf eine Unterscheidung von L. Hödl, wonach der Abt von Clairvaux die augustini-sche Tradition vertritt und der Bischof v. Poitiers die des Hilarius.

Nach dem Blick auf die beiden wichtigsten Kontrahenten Bernhards geht Stickelbroeck systematisch vor. Er analysiert zunächst das immanente Trinitätsverständnis und richtet dabei besondere Aufmerksamkeit auf den Heiligen Geist als *osculum* von Vater und Sohn, ein Bildwort, das die enge Bindung von Vater und Sohn verdeutlicht.

Gemäß seiner systematischen Vorgehensweise skizziert Stickelbroeck im zweiten Teil die Spiegelungen der Trinität in der Schöpfung. In der Tradition Augustins ist der Mensch das geschöpfliche Abbild des dreifaltigen Gottes; das gilt für ihn als Gerechten wie als Sünder, der seinen Weg zu Gott zurückfindet. Diese verschiedenen Facetten sind

der Hintergrund für das trinitarische Heilsverständnis Bernhards. »Der Vater erwirkt im Menschen durch den Heiligen Geist die Ähnlichkeit mit Christus« (198).

Der dritte Teil der Studie beschäftigt sich mit den *missiones ad extra*. Dort entfaltet Sticklebroeck die Christologie und Pneumatologie Bernhards. Bei letzterer hebt er dessen auffallende Anthropozentrik hervor; ekklesiologische Bezüge seien weniger gegeben. Ein Sach- und Namensverzeichnis schließen das Buch ab.

Das vorliegende Buch verdient Anerkennung wegen seiner ausgewogenen Darstellung. Bernhards Konflikt mit Abaelard und Gilbert bietet gerne Anlaß zu vereinfachenden Gegenüberstellungen. Diesen zu entgehen, ist der Autor bestrebt. Er sieht in Bernhard einen maßgeblichen Vertreter der »Mönchstheologie«, die in Abaelard und Gilbert auf Dialektiker stößt. Hier ist weitere Unterscheidung notwendig. Wie weit ist die von J. Leclercq eingebrachte und vom Autor übernommene Kategorie »Mönchstheologie« zutreffend? Wäre ihr auch Anselm v. Canterbury zu subsumieren? Und

Abt Abaelard mit seinen Hymnen? Gehören zu den Gilbert-Schülern nicht auch eine Reihe von Mönchen? Ferner, daß die Pneumatologie Bernhards deutliche Anklänge an die östliche Tradition enthält, hätte klarer aufgezeigt werden müssen.

Als Unebenheit ist die unterschiedliche Schreibweise von Namen zu werten. Der Sekretär Bernhards sollte einheitlich Gottfried v. Auxerre (so 24, Anm. 158) heißen (LThK² IV 1138f) statt Gaufridus (24) oder Gaufried (49.50.60). Warum wird Gottfried v. Chartres Geofroy (22) genannt? Als Unebenheit wertet es der Rez. auch, wenn Sticklebroeck die Trinitätslehre Augustins im Banne spekulativen Denkens stehen sieht (121). Ist damit dessen »De Trinitate« angemessen gekennzeichnet? Schließlich ist der vom Autor gewählte Untertitel zu diskutieren: Der trinitarische *Gedanke* ... Wäre nicht angesichts der spekulativen Zurückhaltung des Abtes angemessener vom Trinitarischen Glauben im Werk des Bernhard v. Clairvaux zu sprechen? Ungeachtet der genannten Gesprächspunkte ist die Dissertation Sticklebroecks eine begrüßenswerte Leistung.

Franz Courth, Vallendar

Kanonistik und Staatskirchenrecht

Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Zweite, grundlegend neubearbeitete Aufl., hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson. Bd. 1. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1994. XLV, 1150 S., ISBN 3-428-08031-9, DM 79,-.

Die Fachwelt, alle Praktiker im kirchlichen und staatlichen Bereich und ebenso Professoren, Studierende und alle, die an Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche interessiert sind, haben schon lange auf eine Neuauflage des erstmals in den Jahren 1974 und 1975 von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl herausgegebenen Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland gewartet. Dies nicht nur, weil die erste Auflage des zweibändigen Werkes seit längerer Zeit vergriffen war, sondern auch deshalb, weil auf verschiedenen Gebieten des Staatskirchenrechts eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und eine deutliche Weiterentwicklung stattgefunden haben. Nicht zuletzt hat auch die Wiedervereinigung Deutschlands und die damit verbundene Wiedererrichtung einer staatskirchenrechtlichen Ordnung in den neuen Bundesländern die Aufmerksamkeit verstärkt auf diesen Bereich gerichtet.

Joseph Listl, Professor des Kirchenrechts an der Universität Augsburg und Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn, der bereits für die erste Auflage Mitverant-

wortung trug, und Dietrich Pirson, Professor des Öffentlichen Rechts an der Ludwig-Maximilians-Universität München ist es gelungen, eine große Zahl angesehener Wissenschaftler und erfahrener Fachleute aus der staatlichen und kirchlichen Verwaltungspraxis für die Mitarbeit wieder oder neu zu gewinnen. Das der ersten Auflage zugrunde liegende bewährte Konzept für die Darbietung der gesamten Materie des Staatskirchenrechts wurde im wesentlichen auch für die zweite Auflage beibehalten. Neben den einleitenden Beiträgen, die die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellen bzw. dieses in einen größeren historischen oder rechtstheoretischen Zusammenhang einordnen, steht die große Anzahl von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts und zu einzelnen Sachbereichen der Rechtsordnung, die auf kirchliche Belange Bezug nehmen oder für das Wirken der Kirche eine wesentliche Bedeutung haben. Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht möglich, die einzelnen Beiträge, deren Zahl gegenüber der Voraufgabe erheblich vermehrt wurde, im einzelnen darzulegen und gebührend zu würdigen. Es soll jedoch zumindest eine kurze Inhaltsübersicht des klar und übersichtlich gegliederten Bandes I gegeben werden:

In einem ersten Abschnitt (S. 1–208) werden die »Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche« in umfangreichen Beiträgen dargelegt und behandelt, näherhin die geschichtlichen Wurzeln des